

**Richtlinien**

**des Landkreises**

**Alzey - Worms**

**über die Schülerbeförderung**

**in der Fassung vom**

**23.05.2013**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grund-, und Förderschulen** (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule
3. Schulweg
4. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
5. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
6. Beförderung mit Schulbussen
7. Privates Kraftfahrzeug
8. Begleitpersonen
9. Antragsverfahren
10. Bewilligung der Fahrkosten
11. Zahlungsweise

### **II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5-10 der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien sowie der Integrierten Gesamtschulen** (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung)

12. Persönlicher Geltungsbereich
13. Schulweg
14. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
15. Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft
16. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
18. Beförderung mit Schulbussen
19. Privates Kraftfahrzeug
20. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
21. Eigenanteil
22. Kostenerstattung bei Heimfahrten
23. Antragsverfahren
24. Bewilligung der Fahrkosten

**III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien sowie der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil).**

(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung)

25. Persönlicher Geltungsbereich
26. Schulweg
27. Zuständige Schule
28. Feststellung der nächstgelegenen Schule
29. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
30. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
31. Privates Kraftfahrzeug
32. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
33. Eigenanteil
34. Antragsverfahren

**IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II**

(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung)

35. Persönlicher Geltungsbereich
36. Schulweg
37. Zuständige Schule
38. Feststellung der nächstgelegenen Schule
39. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
40. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
41. Privates Kraftfahrzeug
42. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
43. Eigenanteil
44. Kostenerstattung bei Heimfahrten
45. Antragsverfahren

**V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen**

(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung)

46. Persönlicher Geltungsbereich
47. Schulweg
48. Zuständige Schule
49. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
50. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
51. Privates Kraftfahrzeug
52. Fahrkostenerstattung
53. Antragsverfahren

**VI. Inkrafttreten**

**I.**

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grund-, und Förderschulen**

**1. Persönlicher Geltungsbereich**

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchuIG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).

- 1.3 Der Landkreis trägt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die Schulen in anderen Bundesländern besuchen und den Wohnsitz in seinem Gebiet haben, gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 SchulG, soweit diese Kosten nicht bereits von den anderen Bundesländer übernommen werden.

## **2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule**

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund, oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden die Fahrkosten zu dieser Schule in der Regel nur übernommen, wenn sich aus der Entscheidung ergibt, dass tatsächlich schulorganisatorische oder pädagogische Gründe hierfür maßgebend waren. Aus der Zuweisungsentscheidung nach § 62 Abs. 2 Satz 3 bis 4 muss sich der „wichtige Grund“ ergeben. Private oder objektive Gründe (z.B. Schule gefällt den Eltern nicht) rechtfertigen keine Fahrkostenübernahme.

Im Bereich der Förderschulen werden die Fahrkosten zum Besuch der Schule, die für die Schülerin bzw. den Schüler geeignet und zu der sie / er durch Entscheidung der Schulbehörde zugewiesen worden ist (§ § 59 Abs. 4 SchulG), übernommen.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt. Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, gilt folgendes:

Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule gilt Nr. 14 sinngemäß.

Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so werden darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gilt diese Begrenzung nicht.

### **3. Schulweg**

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche übliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) unzumutbar ist.

Als Wohnung ist die vorwiegend benutzte und damit die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz (MG) maßgeblich.

- 3.2 Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet, oder wenn er besonders gefährlich ist. Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischen Förderbedarf ist § 69 Abs. 2 Satz 2 SchulG anzuwenden.

- 3.3 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt und / oder eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss.

Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. auch aus sittlichen oder kriminellen Gründen gegeben sein. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.

- 3.4 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit den Förderschwerpunkten motorischen (K) oder ganzheitliche Entwicklung (G) ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

#### **4. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, ist eine Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, sollen unter Berücksichtigung von Nr. 6.1 Schulbusse eingesetzt werden.

#### **5. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

- 5.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten. Eine eventuelle Vorrangstellung des Schienenverkehrs soll berücksichtigt werden. Schienenparallelverkehre sind zu vermeiden.

Im Falle des Verlustes der Schülerjahreskarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt. Hierfür gelten die Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.

- 5.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 6.2).
- 5.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z. B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.
- 5.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

## 6. Beförderung mit Schulbussen

6.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln<sup>1</sup> nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich einen Platz in einem Schulbus zur Verfügung stellt. In Einzelfällen kann der Landkreis die Fahrkosten erstatten. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen und Schüler aus einer Ortschaft zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich. Dies bedeutet allerdings nicht, dass fünf zu befördernde Schülerinnen und Schüler in jedem Fall den Einsatz eines Schulbusses rechtfertigen.

6.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als ein km beträgt – es sei denn, die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle ist aus fahrtechnischen Gründen nicht möglich oder

die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule in der Regel für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule 30 Minuten überschreitet oder

die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern einer Grundschule jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist. Soweit Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem ÖPNV befördert werden, können aufgrund der großen Einzugsbereiche der Förderschulen nicht immer die oben genannten Fahr- und Wartezeiten eingehalten werden. Insofern gelten für Förderschüler/innen in Einzelfällen die Fahr- und Wartezeiten nach Nr. 18.2.

6.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 6.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule G und K ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die kürzestmögliche Fahrroute zu wählen.

---

<sup>1</sup> Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepaßt werden kann.



- 6.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Ausnahmen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassenstufe sind möglich. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Kinder gemeinsam befördert werden, es sei denn, eine Zwischenfahrt mit weniger als fünf Kinder ist wirtschaftlich vertretbar.
- 6.5 Die Schulbusse<sup>2</sup> sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 Prozent in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte in der Regel dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 6.2 genannten Fahrzeiten überschreitet.

Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

## **7. Privates Kraftfahrzeug**

- 7.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn
- 7.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich oder aufgrund schlechter Verbindungen nicht zumutbar ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann und keine anderweitige Kostenübernahme erfolgt- oder
- 7.1.2 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses besonders gefährlich ist.

---

<sup>2</sup> Soweit die Schülerbeförderung im ÖPNV durchgeführt wird, gelten die gesetzlichen Vorschriften (PBefG, BOKraft etc.)

7.2 In diesen Fällen soll grundsätzlich der günstigste Preis der Schülerjahreskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels unter Anwendung dieser Richtlinien - für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel erstattet werden.

7.3 Werden mehrere Schülerinnen und Schüler stets oder mit nur wenigen Ausnahmen gemeinsam zu einer Haltestelle oder zur Schule und zurück gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten nach Nr. 7.2 jeweils wie folgt erstattet werden:

bei 2 Schülern = 1 Schülerjahreskarte,

bei 3 Schülern = 2 Schülerjahreskarten,

bei 4 Schülern = 3 Schülerjahreskarten usw.

Kann die Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit demselben Privat-Kraftfahrzeug überwiegend nur auf unterschiedlichen Strecken oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen, wird die Schülerjahreskarte nach Nr. 7.2 für jede Schülerin und für jeden Schüler erstattet.

7.4 Können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern nachweisen, dass sie trotz Erstattung (z.B. aufgrund schlechter ÖPNV Anbindungen) den ÖPNV genutzt haben, kann bei Vorlage der entsprechenden Nachweise die Erstattung für jeden Schüler bzw. Schülerin erfolgen.

7.5 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt zweimal im Schuljahr nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres, d.h. in der Regel Anfang Februar und Anfang August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als die Hälfte der Schultage die Schule besucht hat. Nr. 11 gilt entsprechend.

## **8. Begleitpersonen**

8.1 Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

- 8.2 Begleitpersonen sind – sofern vertraglich vereinbart - vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder Schule können vermittelnd tätig werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich Lehrkräfte, pädagogische Hilfskräfte, Eltern oder andere Personen zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler bereit finden; für Lehrkräfte und pädagogische Hilfskräfte ist die Begleitung der Schülerinnen und Schülern nicht Teil der Schülersaufsicht.

- 8.3 Die Begleitpersonen nehmen die Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit wahr; sie erhalten hierzu in der Regel eine einheitliche Aufwandsentschädigung

Bei einem Einsatz nach Stunden: 4,00 € je Einzelstunde,

bei einem Einsatz nach Tagen: 13,00 € je Tag.

## **9. Antragsverfahren**

- 9.1 Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- 9.2 Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers.
- 9.3 Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule<sup>3</sup> und bei der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- 9.4 Schülerfahrkosten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Erfolgt die Übernahme der Fahrkosten durch die Ausgabe von Fahrkarten, bestellt die Kreisverwaltung die Fahrkarte mit Wirkung ab dem nächsten Monatsersten. Die Fahrkosten sind daher unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit rechtzeitig zu beantragen. Eine Erstattung für den angefangenen Monat wird in der Regel nicht vorgenommen. Die Fahrkostenanträge müssen dem Fachreferat spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegen.

---

<sup>3</sup> Nach dem Erlaß des Kultusministeriums vom 14.07.1980 - Az.: 917-51 440/03 - (Amtsblatt S. 418) unterstützen die Schulen die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung der Aufgabe der Schülerbeförderung, insbesondere beim Antragsverfahren und bei der Ausgabe der Gutscheine und Berechtigungsausweise für Schülerzeitkarten.

- 9.5 Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers ändert, die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- 9.6 Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen und Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge der Kreisverwaltung.
- 9.7 Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet bzw. unvollständig sind.
- 9.8 Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Nr. 10.

## **10. Bewilligung der Fahrkosten**

Die Bewilligung der Fahrkosten in Form von Schülerjahreskarten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Schuljahres schriftlich widerrufen wird. Fahrkostenerstattungen sind jährlich neu zu beantragen. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird ein vereinfachtes Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

## **11. Zahlungsweise bei Erstattung der Fahrkosten**

Zahlungen werden durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

## II.

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5-10 der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien sowie der Integrierten Gesamtschulen**

#### **12. Persönlicher Geltungsbereich**

- 12.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG-) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 12.2 Die Nummern 1.3 und 1.4 gelten entsprechend, unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 15.
- 12.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

#### **13. Schulweg**

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als vier Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann voll erstattet, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

#### **14. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule**

- 14.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin/den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist.

- 14.1.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Insofern haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus in Rheinland-Pfalz nähergelegen ist.
- 14.1.2 Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, erfolgt die Fahrkostenübernahme durch den Landkreis mittels Fahrkostenerstattung.
- 14.2 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus in der jeweiligen Schulform / des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Realschulen plus in der jeweiligen Schulform und Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 14.3 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus in der jeweiligen Schulform / des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Ganztagschulen und integrierte Gesamtschulen außer Betracht.
- 14.4 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 14.5 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 14.6 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleichnahe gelegen.
- 14.7 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben in der Regel Wegdifferenzen bis zu fünf Kilometer außer Betracht. Maßgebend ist die Fahrstrecke der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel.
- 14.8 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
  - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,

- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
- die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist. Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnortes, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.

14.9 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das gleiche gilt, wenn zum Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 14.8 gemacht wird.

## **15. Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft**

15.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

15.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt. Nr. 14 gilt entsprechend.

15.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium / IGS gezahlt. Nr. 14 gilt entsprechend.

15.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Fahrkostenübernahme nicht erfasst.

15.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz

15.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach 15.1.1 oder 15.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 14 gilt entsprechend.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach 15.1.1 oder 15.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge

bzw. Zuschüsse im Sinne des § 28 PrivSchG von Rheinland-Pfalz erhält. Nr. 14.1.1 ist zu beachten.

15.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Fahrkostenübernahme nicht erfasst.

## **16. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels**

Nr. 4 gilt entsprechend.

## **17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

17.1 Die Nr. 5.1 bis 5.4 gelten sinngemäß.

## **18. Beförderung mit Schulbussen**

18.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln<sup>4</sup> nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich einen Platz in einem Schulbus zur Verfügung stellt. In Einzelfällen kann der Landkreis die Fahrkosten erstatten. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen und Schüler zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich. Dies bedeutet allerdings nicht, dass fünf zu befördernde Schülerinnen und Schüler in jedem Fall den Einsatz eines Schulbusses rechtfertigen.

---

<sup>4</sup> Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepaßt werden kann.



18.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen nicht mehr zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten maßgeblich übersteigt oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

18.3 Nr. 6.3 bis Nr. 6.5 sind sinngemäß anzuwenden.

## **19. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 7 gilt entsprechend.

## **20. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 13 Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 7 entsprechend.

## **21. Eigenanteil**

Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I wird ab dem Schuljahr 2012/2013 kein Eigenanteil mehr erhoben.

## **22. Kostenerstattung bei Heimfahrten**

22.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 5.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

- 22.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 22.1 übernommen werden, sofern die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin oder den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres / seines Alters, unzumutbar ist, z. B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 22.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 22.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 22.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden halbjährlich nachträglich in der Regel Anfang Februar und Anfang August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 11 gilt entsprechend.

### **23. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gilt Nr. 9 entsprechend.

### **24. Bewilligung der Fahrkosten**

Nr. 10 gilt entsprechend

### III.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien sowie der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil).**

#### 25. Persönlicher Geltungsbereich

25.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG-) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen oder Schuljahre derselben besuchen:

25.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen.

25.1.2 Berufsgrundbildungsjahr, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind.

25.1.3 Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind.

25.1.4 Fachoberschulen in Vollzeitform.

25.1.5 Berufliche Gymnasien in Vollzeitform

25.1.6 Fachschulen in Vollzeitform, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist.

25.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und Nr. 12.2 gelten entsprechend.

25.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

## **26. Schulweg**

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen von Nr. 13 entsprechend.

## **27. Zuständige Schule**

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

## **28. Feststellung der nächstgelegenen Schule**

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 14 und Nr. 15 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen, soweit sie sich nicht auf die persönliche Leistung der Schülerin bzw. des Schülers beziehen, berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

## **29. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Kosten anderer Verkehrsmittel werden nur bis zur Höhe der notwendigen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel übernommen. Nr. 7.2 gilt sinngemäß.

## **30. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Die Nrn. 5.1 - 5.4 gelten sinngemäß.

## **31. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 7 gilt entsprechend

### **32. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Nr. 20 gilt entsprechend.

### **33. Eigenanteil**

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler, denen nach Abschnitt III dieser Richtlinien Fahrkosten gewährt werden, tragen grundsätzlich einen Eigenanteil an den Fahrkosten. Näheres ist in der Satzung über die Schülerbeförderung geregelt.

### **34. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gilt Nr. 9 und Nr. 23 entsprechend. Nr. 9.2 gilt mit der Maßgabe, dass bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese anstelle der Personensorgeberechtigten den Antrag stellen; abweichend von Nr. 9.5 ist der Antrag für jedes Schuljahr erneut zu stellen.

## **IV.**

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II**

#### **35. Persönlicher Geltungsbereich**

35.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II.

35.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 12.2 gelten entsprechend.

35.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

#### **36. Schulweg**

Nr. 13 gilt entsprechend.

#### **37. Zuständige Schule**

Nr. 27 gilt entsprechend.

#### **38. Feststellung der nächstgelegenen Schule**

Nr. 28 gilt entsprechend.

#### **39. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels**

Nr. 29 gilt entsprechend.

**40. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Nr. 5 gilt entsprechend.

**41. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 7 gilt entsprechend.

**42. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Nr. 32 gilt entsprechend.

**43. Eigenanteil**

Nr. 33 gilt entsprechend.

**44. Kostenerstattung bei Heimfahrten**

Nr. 22 gilt entsprechend.

**45. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gelten Nr. 9, 23 und 34 entsprechend. Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Abweichend von Nr. 9.5 ist der Antrag daher für jedes Schuljahr erneut zu stellen.

## V.

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen**

### **46. Persönlicher Geltungsbereich**

46.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

46.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

46.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

46.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

46.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, so ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

### **47. Schulweg**

Nr. 13 gilt entsprechend.



#### **48. Zuständige Schule**

Nr. 27 gilt entsprechend.

#### **49. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels**

Nr. 29 gilt entsprechend.

#### **50. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

50.1 Nr. 5 gilt entsprechend.

50.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z. B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.

#### **51. Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 7 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 7.5 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 52 entsprechend.

#### **52. Fahrkostenerstattung**

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 50.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen und Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 11 gilt entsprechend.

### **53. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gilt Nr. 9 entsprechend. Nr. 9.2 gilt mit der Maßgabe, dass bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese anstelle der Personensorgeberechtigten den Antrag stellen; abweichend von Nr. 9.5 ist der Antrag für jedes Schuljahr erneut zu stellen.

## **VI.**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Kreistag erstmals für das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

Beschluss des Kreistages vom 27.10.1986

Zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 06.05.1993

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 24.11.1993

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 02.05.1996

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 24.09.1997

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 25.05.2000

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 26.06.2001

zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 02.07.2013